

Satzung der Gesamtfraktion DIE LINKE. Haan

Präambel

Die Gesamtfraktion ist die kommunalpolitische Vertretung der Partei DIE LINKE in Haan. Sie ist offen für die Mitarbeit von parteipolitisch ungebundenen Mitstreiterinnen und Mitstreiter.

§ 1 Zusammensetzung und Konstituierung

1) Mitglieder der Gesamtfraktion DIE LINKE. Haan sind:

- die Mitglieder der Ratsfraktion
- die MandatsträgerInnen in den Ausschüssen

2) Die Gesamtfraktion entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

3) Die Kurzbezeichnung Linksfraktion ist zulässig.

§ 2 Gremien der Fraktion

1) Die Gremien der Fraktion sind:

- die Gesamtfraktionsversammlung
- die Ratsfraktion
- der Fraktionsvorstand
- die Arbeitskreise

2) Die Gremien der Gesamtfraktion tagen in der Regel öffentlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 22 Gemeindeordnung NW handelt. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 3 Abstimmungen und Wahlen

1) Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind gleichermaßen und voll stimmberechtigt.

2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

3) Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Offene Wahlen sind nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

4) Bei der Besetzung von Ratsausschüssen, Beiräten, Aufsichtsräten und sonstigen Gremien ist gewählt, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit bzw. im 2. oder 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4 Aufgaben und Arbeitsweise

1) Die Gesamtfraktion und ihre Gremien entwickeln ihre kommunalpolitischen Aktivitäten sowie ihre Aktivitäten von übergeordneter Bedeutung im Rahmen des geltenden Kommunalwahlprogramms und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsverbands DIE LINKE. Haan. Gesamtfraktion und Ortsvorstand arbeiten im Übrigen eng zusammen.

2) Die Gesamtfraktion hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Beisitzer des Fraktionsvorstandes sowie nach der Kommunalwahl die Bestätigung des Fraktionsvorstandes bzw. Neuwahl der/des FraktionsvorsitzendeN sowie deren/dessen StellvertreterInnen
- Beschlußfassung über den Haushalts- und Sitzungsplan der Gesamtfraktion
- Genehmigung von Ausgaben über 500 €
- Entgegennahme des halbjährlichen Finanzberichts und Entlastung des Fraktionsvorstands
- Beschluß von Anträgen und Anfragen im Stadtrat im Namen der Fraktion (in Eilfällen kann darüber hinaus der Fraktionsvorstand, in Fällen von besonderer Dringlichkeit auch der/die Fraktionsvorsitzende entscheiden)
- Genehmigung von Anträgen und Anfragen einzelner Fraktionsmitglieder, die nicht von der Fraktion eingebracht werden sollen
- Genehmigung der Mitunterzeichnung von Anträgen und Anfragen von Mitgliedern anderer Fraktionen
- Verabschiedung bzw. Änderung der Satzung
- Bestätigung von Arbeitskreisen
- Neuwahl des Vorstandes während der Mandatsperiode

3) Die städtischen Fraktionszuschüsse werden von der Fraktionsgeschäftsführung verwaltet bzw. entsprechend der Beschlußlage verwendet. Die „allgemeine Nachweisung“ der Fraktionsausgaben gegenüber der Stadtverwaltung ist im Laufe des 1. Quartals des Folgejahres aufzustellen und einzureichen.

4) Sind KassenrevisorInnen gewählt, erfolgt die Rechenschaftslegung mindestens einmal im Kalenderjahr.

§ 7 Die Gesamtfrakctionsversammlung

1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder ist das oberste beschlußfassende Organ der Fraktion. Die Fraktionsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

2) Auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder können nichtöffentliche, fraktionsinterne Sitzungen durchgeführt werden, an denen nur Mitglieder der Fraktion oder von ihr bestimmte Personen teilnehmen können.

3) Die Gesamtfrakctionsversammlung beschließt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Partei DIE LINKE. die Politik der Fraktion, entscheidet über die Vorschläge der Arbeitskreise und einzelner Stadtverordneter, berät zur Tagesordnung für den Stadtrat sowie eigener Initiativen, bestimmt die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktion zu einzelnen Politikfeldern und die Rednerinnen und Redner in den Ratssitzungen.

4) Die Gesamtfrakctionsversammlung wählt den Vorstand und die LeiterInnen der Arbeitskreise, entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und wählt für sonstige Gremien zu benennende Kandidatinnen und Kandidaten.

5) Zum Ende eines jeden Jahres beschließt die Gesamtfraktion einen Sitzungsplan für das kommende Jahr. Der beschlossene Sitzungsplan gilt als Einladung. Die Gesamtfrakctionsversammlung wird durch den Fraktionsvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Versammlung beschlossen.

6) Sondersitzungen sind möglich mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gesamtfraktion muß eine Sondersitzung durchgeführt werden.

7) Die Gesamtfraktion ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird zur nächsten Sitzung schriftlich eingeladen, diese Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

- 8) Die Mitglieder des Ortsvorstands der Partei DIE LINKE und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion können an den Fraktionsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9) Die Fraktionsversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall beschließen, dass Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen der Fraktion beratend teilnehmen können.
- 10) Von den Sitzungen wird ein Beschlußprotokoll angefertigt und allen Mitgliedern der Gesamtfraktion zugeleitet.

§ 5 Ratsfraktion

- 1) Die Ratsfraktion besteht aus den Mitgliedern im Rat der Stadt Haan.
- 2) Die Ratsfraktion konstituiert sich nach erfolgten Kommunalwahlen rechtzeitig vor der konstituierenden Ratssitzung und wählt aus ihrer Mitte den/die FraktionsvorsitzendeN sowie deren/dessen Stellvertretung.
- 3) Die Ratsfraktion tagt nach einem jährlich zu beschließenden Sitzungsplan. Eine gesonderte Einladung erfolgt in der Regel nicht. Sondersitzungen sind, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Tagen, auf Beschluß des Fraktionsvorstands möglich. Auf Verlangen eines Mitglieds der Ratsfraktion ist eine Sondersitzung einzuberufen.
- 4) Die Ratsfraktion beschließt über Tagesordnungspunkte, Anträge, Anfragen usw. zu den Sitzungen des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses, soweit die Gesamtfraktion nichts anderes beschließt.
- 5) Die Fraktionsgeschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Ratsfraktion, der Gesamtfraktion sowie des Rates teil.

§ 6 Fraktionsvorstand

- 1) Der Fraktionsvorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Finanzverantwortlichen sowie mindestens einem/einer stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Diese müssen Ratsmitglieder sein. Die Gesamtfraktion kann bei Bedarf aus ihren Reihen weitere Mitglieder des Fraktionsvorstands wählen.
- 2) Die Mandatszeit beträgt 2 1/2 Jahre. Wiederwahl durch die Gesamtfraktion ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen).
- 3) Vorstandsmitglieder können von der Gesamtfraktionsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muß den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4) Der Fraktionsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte FraktionsgeschäftsführerInnen einstellen und nach Beschluß der Gesamtfraktion Arbeitsverträge abschließen. Bei Bedarf kann der Fraktionsvorstand nach Beschluß der Gesamtfraktion auch Honorarverträge und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abschließen.
- 5) Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach außen, erledigt ggf. mit Hilfe der Fraktionsgeschäftsführung die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gesamtfraktion sowie der Ratsfraktion vor.
- 6) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Fraktionsvorstand kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- 7) Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dem/der stellv. Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen ist und zeitnah den Fraktionsmitgliedern zugestellt wird.

§ 7 Arbeitskreise

- 1) Für die Beratung von besonderen Sachfragen sowie zur Vorbereitung der Fachausschußsitzungen können Arbeitskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtfraktion.
- 2) Die Arbeitskreise beraten die Mitglieder der Fachausschüsse. Sie tagen öffentlich. Vorlagen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden nichtöffentlich behandelt.
- 3) Arbeitskreise können strittige Fragen der Gesamtfraktion vorlegen.
- 4) Die Arbeitskreise haben Vorschlagsrecht für zu besetzende Vakanzen ihres Tätigkeitsbereichs.

§ 8 Pflichten der Mitglieder der Gesamtfraktion

- 1) Alle Mitglieder der Gesamtfraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Die Mitglieder der Gesamtfraktion vertreten im Rat und seinen Ausschüssen, in den Bezirksvertretungen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie des Ortsverbands DIE LINKE. Haan sowie die daraus resultierenden Festlegungen der Gesamtfraktion. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Gesamtfraktion oder der Ratsfraktion abzuweichen, so hat es Fraktionsvorstand bzw. Ratsfraktion hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
- 3) Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gesamtfraktion, des Rates, der Ratsausschüsse und der Bezirksvertretungen, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer an der Teilnahme gehindert ist, hat dies unverzüglich unter Angabe von Gründen der Fraktionsgeschäftsstelle zu melden. Auch die Abmeldung gegenüber den Wahlgremien der Stadt ist sicher zu stellen.
- 4) Die Berichterstattung über die Aktivitäten in den Gremien und die Abstimmung der Vorgehensweise/Positionsbildung untereinander sind sicherzustellen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Mandatsverzicht, durch Austritt oder durch Ausschluß.
- 2) Ein Mitglied kann nach schwerwiegendem politischem Fehlverhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung aus dem Gremium ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluß wünschen.
- 3) Für Gesamtfraktionsversammlungen, in denen ein Gesamtfraktionsmitglied abgewählt werden soll, muß mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte Einladung unter Angabe der Tagesordnungsvorschläge erfolgen.

§ 10 Weiterführung der Geschäfte

- 1) Bei Neuwahlen des Stadtrats führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes weiter.

§ 11 Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Satzung

- 1) Beschluß und Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Gesamtfraktionsversammlungen, in denen ein Beschluß zur Satzung vorgesehen ist, muß mindestens 7 Tage vorher eine gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags erfolgen.
- 2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.
- 3) Sie gilt bis zur Neukonstituierung der Fraktion oder bis zur Verabschiedung einer neuen Satzung.

Beschlossen am 19. Oktober 2009